

Satzung des Schweizerischen Instituts für Banken und Finanzen an der Universität St. Gallen

vom 27. Juni 2005¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Satzung:

I. Bestand und Aufgaben

Art. 1. An der Universität St.Gallen besteht ein Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen (s/bf-HSG).

Institut

Art. 2. Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen aus den Fachgebieten Bankbetriebslehre sowie Finance, insbesondere:

Aufgaben

- a) die theoretische und empirische Forschung auf dem Gebiet der Kapitalmarkttheorie sowie der Führung und Organisation von Finanzinstitutionen;
- b) die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St.Gallen im Fachgebiet des Instituts;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und Beratertätigkeit;
- d) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachkongressen;
- e) die Information und Dokumentation im Fachgebiet des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse.

Art. 3. Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmungen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und Forschungsstellen, zusammen.

Zusammenarbeit

II. Organisation

Art. 4. Organe des Instituts sind:

Organe

- a) Geschäftsleitender Ausschuss;
- b) Direktion.

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

¹ Vom Universitätsrat erlassen am 27. Juni 2005; von der Regierung genehmigt am 23. August 2005; in Vollzug ab 23. August 2005.

² sGS 217.11.

1. Geschäftsleitender Ausschuss

Art. 5. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an:

Zusammensetzung

- a) zwei bis vier Dozenten der Universität St.Gallen;
- b) wenigstens zwei externe Vertreter aus Wissenschaft oder Praxis.

Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten.

Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 6. Der Geschäftsleitende Ausschuss:

Aufgaben

- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
- b) genehmigt die Strategie;
- c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
- d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
- e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
- f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
- g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
- h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
- i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
- j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrates für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden.

2. Direktion

Art. 7. Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozenten als Direktor oder Mitglieder der Direktion.

Zusammensetzung

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vize-direktoren ernennen.

Art. 8. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

Aufgaben

Die Direktion:

- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
- b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
- c) entwickelt das Arbeitsprogramm;
- d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Institutsangestellten ein;
- e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und sorgt für deren Weiterbildung;
- f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;
- g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;
- h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;

- i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
- j) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St.Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

III. Finanzielles

Art. 9. Das Schweizerische Institut für Banken und Finanzen arbeitet kosten-deckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts;
- c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- e) Beiträge der Universität St. Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Das Institut kann zusätzlich durch finanzielle Zuwendungen des Beirates sowie durch eine als Verein organisierte Fördergesellschaft unterstützt werden.

Art. 10. Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

Art. 11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Die Satzung des Schweizerischen Instituts für Banken und Finanzen vom 15. August 1990 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-herigen Rechts

Art. 13. Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 23. August 2005 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär: